

XII.

Urheberrecht der Bewegungskünstler (Tänzer).

Sehr beachtenswert, weil noch wenig bekannt, ist das Memorandum des Kunstausschusses des Tänzerbundes, gez. Rudolf von Laban, vom Januar 1929. Einem choreographischen Werke komme gleiche Bedeutung zu wie einem der Literatur und der Tonkunst. »Die Tanzschrift ermöglicht es, jede Tanzbewegung aufzuschreiben und genau nach der Niederschrift zu reproduzieren. Sie steht also der Noten- und Buchstabenschrift gleich. Diese Tanzschrift ist nicht nur verwendbar für die Notierung von Tänzen und tänzerischen Bewegungen, sondern für jede Bewegung schlechthin, also auch für alle Mitwirkenden im Bühnenspiel (Schauspieler, Sänger, Chöre). Die Tanz- oder Bewegungsschrift gewinnt hier den Charakter einer Regieschrift und gibt die Möglichkeit, damit die Regieidee, das Gesamtbühnenbild zu versinnbildlichen und festzulegen.« Die Tanzschrift schreibt vor, »in welchem Zeitmaß (Rhythmus) sich eines oder mehrere Glieder des Tänzerkörpers nach bestimmten Richtungen des Raumes zu bewegen haben. Neben dynamischen Schattierungen können auch noch Ausdrucksbezeichnungen, die eine Gemütsstimmung oder Handlung kennzeichnen, die eigentliche Bewegungsbeschreibung ergänzen . . . Nach bisherigem Wortlaut und Auffassung des Gesetzes war der zu schützende Inhalt eines choreographischen Werkes ausschließlich in der wortschriftlichen Darstellung gegeben. Da dieses keinesfalls identisch ist mit der tatsächlichen choreographischen Komposition, ist eine Diskrepanz vorhanden zwischen dem, was das Gesetz schützt, und dem, was es eigentlich schützen will. Der Urheber des »Tanzlibrettos« hat in diesem Schriftwerk den ideenmäßigen Gehalt dargelegt. Außerhalb dieses steht die völlig eigenschöpferische Bewegungskomposition selbst, wie sie z. B. in der Tanzschrift (= Note) festgelegt ist.

In der Praxis sind beide Urheber meist nicht identisch.

Die Tanz- und Bewegungskunst sei umso mehr gesetzlich zu schützen, als zahlreiche Tanzkunstwerke ohne Musik und Libretto aufgeführt werden. Der Titel des jetzigen Gesetzes sei zu ergänzen: Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Ton- und Bewegungskunst. Zu den §§ 11, 12, 13, 14, 27, 28 werden bestimmte Vorschläge gemacht.

XIII.

Gegen Verlängerung der Schutzfrist.

Die Preussische Akademie der Wissenschaften verweist (13. März 1929) auf ihre Stellungnahme vom Jahre 1927 gegen die Verlängerung der Schutzfrist.

Der Deutsche Musiker-Verband (der »berufstätigen deutschen Musikerschaft«) wiederholt in einem Schreiben vom 5. Febr. 1929 an das Reichsjustizministerium seinen bereits in einer Eingabe vom 18. Juni 1926 geäußerten Wunsch, die Schutzfrist keinesfalls zu verlängern, sondern eher zu verkürzen. Die Ausführungsgebühr sei mitunter eine ziemlich beträchtliche Belastung musikalischer Veranstaltungen. Es genüge 30jähriger Schutz nach Erscheinen, aber längstens bis zum Tode des Urhebers, falls dieser die 30 Jahre nach Erscheinen überlebt. Es sei nicht einzusehen, warum Erben zum Schaden der Volkskultur Vorteile genießen sollen. Eher könne man dem Staat ein Erbrecht zugestehen.

Fulda, Goldbaum und die ihnen Zustimmenden (s. Abschn. VIII) sind bekanntlich für Verlängerung der Schutzfrist.

XIV.

Mechanisch-musikalisches Urheberrecht;
Zwangslizenz.

Die Amme (Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte), vertreten durch Justizrat Dr. Marwig und Rechtsanwalt Dr. Möhring bittet in einer Eingabe an das Reichsjustizministerium vom 13. März 1929, die gesetzliche Zwangslizenz des § 22 (des Gesetzes über Urheberrecht) aufzuheben, den § 22 a zu streichen und dem Gesetz eine Bestimmung dahin zu geben, daß zu öffentlichen Aufführun-

gen durch mechanisch-musikalische Vorrichtungen eine besondere Erlaubnis erforderlich werde. — Die Begründung sagt, der § 22 habe wohl die Monopolbildung, nicht aber die Kartellierung der Schallplattenfabriken verhindern können; die phonographische Industrie der ganzen Welt schließe sich zu einem großen Trust zusammen. Der § 22 entziehe dem Urheber die Waffen, die er gegen diese Vertrustung gebrauchen könne, und richte sich darum gegen die deutschen Belange. Und als (1910) der § 22 a geschaffen wurde, »war die mechanische Industrie noch verhältnismäßig wenig entwickelt, sodaß noch bei weitem nicht an öffentliche Aufführungen in dem Ausmaße gedacht wurde, wie sie sich nachträglich herausgebildet haben. Im Laufe der letzten Jahre haben bei der fortschreitenden Verfeinerung der mechanisch-musikalischen Instrumente die öffentlichen Aufführungen mittels derselben ständig zugenommen. Sie sind vielfach an die Stelle der Orchestermusik getreten. Hierdurch werden nicht nur die Interessen der Autoren, sondern auch die Interessen der ausübenden Musiker stark berührt. Infolge der Entwickl. der Technik auf dem Gebiete des Musikwesens wird es dem Musiker immer schwerer, ein Unterkommen oder gar eine Lebensstellung zu erlangen.«

Der werdende Tonfilm bedeute eine weitere Mechanisierung der Musik, denn er werde voraussichtlich in großem Ausmaße an die Stelle der Film-Orchestermusik treten, wie denn auch an die vielen Schallplattenkonzerte der Rundfunksender zu erinnern sei.

XV.

Zeitungen und Zeitschriften.

Der Verein deutscher Zeitungsverleger beschränkt sich auf drei Vorschläge:

a) Zu Art. 6 a der Beschlüsse der römischen Konferenz: Das sogenannte droit moral (also das Urheberschaftsrecht — denn ein deutsches Wort muß endlich gefunden werden!) möge auf die Presse nicht angewendet werden. Die bestehenden Gesetzesbestimmungen genügen völlig. — Ihre Erweiterung würde die Schriftsteller für Tageszeitungen unmittelbar zu schädigen geeignet sein, insofern als ihnen dann die Verwertung ihrer schriftstellerischen Erzeugnisse in der Tagespresse bei deren besonderen Verhältnissen erschwert, wenn nicht unter Umständen unmöglich gemacht würde.

b) Zu Art. 9, Ziffer 2: Die Übernahme von Artikeln gemäß § 18 des Gesetzes über Urheberrecht ist lediglich nach der Richtung hin erforderlich, daß die Übernahme von Artikeln nicht nur von einer Zeitung in die andere, sondern innerhalb der Presse überhaupt gestattet wird. (Also der Vorschlag Alexander Elster! Vgl. Bbl. Nr. 190, Abschn. VII.) Das deutsche Gesetz entspreche bereits in vollem Umfange den römischen Beschlüssen und gebe sogar eine noch klarere begrifflichere Abgrenzung zwischen Artikeln, wissenschaftlichen Ausarbeitungen und vermischten Nachrichten als Art. 9.

c) Das Kunstschutzgesetz sei durch folgende Bestimmungen zu ergänzen: 1. Zeitungen und Zeitschriften ist die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Photographie, die sich auf Tagesereignisse beziehen, ohne Einwilligung des Berechtigten gestattet. Die sonstigen Rechte des Urhebers bleiben unberührt, wenn die Werke der Photographie einen dem § 9 entsprechenden Vermerk tragen. — 2. Unbeschadet der sonstigen Rechte des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Vervielfältigung und Verbreitung von Bildnissen einer Person durch Zeitungen und Zeitschriften gestattet, wenn sie ihnen von dem Besteller oder dessen Rechtsnachfolger zu diesem Zwecke übergeben wurden.

Der Reichsverband deutscher Fachzeitschriftenverleger hat die Tagung des Internationalen Fachpresse-Kongresses in Berlin (26. bis 30. Sept. 1927) benützt, »um eine Stellungnahme zu der Frage des internationalen Rechtsschutzes der Zeitschrift herbeizuführen. Es wurden von dem Berliner Kongreß zu dieser Frage folgende Thesen angenommen: 1. Es ist unbedingt an der getrennten rechtlichen Behandlung (der Zeitungen und Zeitschriften